

S A T Z U N G

der „Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen und Pastoraltheologinnen“

§ 1 Name und Sitz des Vereins / Geschäfts-jahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen und Pastoraltheologinnen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er ist sodann mit dem Zusatz „e. V.“ zu versehen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Passau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist es, Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Pastoraltheologie zu fördern.
 - durch Bearbeitung aktueller interdisziplinärer Forschungsschwerpunkte,
 - durch Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den deutschsprachigen Pastoraltheologen und -theologinnen und mit analogen Vereinigungen des In- und Auslands
- und durch wissenschaftliche Begleitung der Aufgaben, die sich im Bereich der Aus- und Fortbildung der pastoralen Berufe stellen.
- (3) Der Satzungszweck wird vorwiegend insbesondere durch die Veranstaltung von Studienkonferenzen sowie durch die Förderung von Publikationen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und Fördernde Mitglieder.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt. Die ordentlichen Mitglieder sind bei der Mitglieder-versammlung stimmberechtigt und wahlbar.
 - b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den

Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wahlbar.

- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Eintritt wird mit der Ausfertigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Ihre Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (4) Ein vom Vorstand abgeleiteter Bewerber bzw. eine vom Vorstand abgeleitete Bewerberin, der bzw. die in den Verein eintritt will, oder ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied besitzt die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern und ihren Vereinsbeitrag rechtzeitig zu erbringen.
- (6) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz hinsichtlich erfolgter Auslagen.
- (8) Die Mitglieder führen in keinem Fall mit ihrem Vermögen.
- (9) Mit Bestätigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückstammung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

- Der Verein hat folgende Organe:
- a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Den Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder an.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden schriftlich eingeladen unter Angabe der Tagesordnung. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder es verlangen, muß eine ko. Mitgliederversammlung stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Den Vorsitz führt der bzw. die Vorsitzende, im Falle von deren Verhinderung deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, im Falle von deren Verhinderung das von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes aus ihrem Kreis bestimme Mitglied.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem bzw. der Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Mitglied des Vorstandes gekennzeichnet ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeuert Ablehnung. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, jedoch muß in der Einladung darauf hingewiesen werden.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind – jeweils mit Außenvertretungsmacht – der bzw. die Vorsitzende und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, im Innenverhältnis darf der Stellvertreter bzw. die Stellvertre-

terin nur handeln, wenn der bzw. die Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzugehen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgelegteiglichen Stimmen für die Auflösung sein müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Mit-streuswissenschaftliche Institut Minsio e. V., Aachen.

Diese Satzung ist erachtet in Würzburg, den 21. Juni 1984, gez. Prof. Dr. P.M. Zülkever, 1. Vorsitzender, und Prof. Dr. Hans Schilling, Stellvertreter, und verändert in Freising, den 21. September 1997.

ZÄHLUNGSMODALITÄTEN

„In Top. 7. Finanzen, beruht die Mitglieder-versammlung die künftige Höhe des Jahresbeitrags für Mitglieder, in dem der Abnomment der PTH enthalten sein soll. Man beschloß einstimmig folgende Beitragsätze: ProfessorInnen zahlen zwischen DM 150,- und DM 200,-; AssistentInnen zwischen DM 80,- und DM 120,-; StudentenInnen zwischen DM 50,- und DM 60,-. Lediglich die Mitglieder aus den Niederlanden halten weiterhin Jahresbeitrag und Abonnement getrennt und bekommen die Rechnungen für die PTH wie Nichtmitglieder zugestellt.“